

Sitzung vom 10. Mai 2006

670. Anfrage (Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz § 44)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Christian Mettler, Zürich, haben am 27. Februar 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Der Staat ersetzt der Wohngemeinde die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, soweit nicht der Heimatstaat ersatzpflichtig ist. Diese Ausnahme ist im Sozialhilfegesetz § 44 geregelt. Grundsätzlich obliegen diese Aufgabe und die damit zusammenhängenden Kosten und Verantwortung den Gemeinden.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist der Ausländeranteil mit Religionszugehörigkeit muslimisch auf die ganze Wohnbevölkerung im Kanton Zürich?
2. Wie hoch ist der Ausländeranteil, welche gesetzliche wirtschaftliche Hilfe gemäss Kostenstelle 580 beziehen (gemäss Staatsbeitragsgesuch der Gemeinden [gelbes Formular])?
3. Wie hoch ist der aktuelle Ausländeranteil gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes an den Gesamtaufwendungen der Bezüger im Kanton Zürich, welche innerhalb von zehn Jahren gesetzliche wirtschaftliche Hilfe beanspruchen? Wie ist das Verhältnis von Ausländerinnen und Ausländern, die mehr als zehn Jahre anwesend sind und gesetzlich wirtschaftliche Hilfe geltend machen (gemäss Staatsbeitragsgesuch Rubriken 580.3666/4366 und 580.3667/4367)?
4. Welche Nationalitäten sind in diesem Anteil vorhanden, und wie ist die prozentuale Gewichtung?
5. Wie hoch ist der Anteil generell in der Fürsorge des Kantons Zürich mit der Religionszugehörigkeit muslimisch?
6. Wie hoch ist der Anteil mit der Religionszugehörigkeit muslimisch, gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes die innerhalb von zehn Jahren aus dem Ausland eingereist sind?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für die Bearbeitung von Personendaten sind die Datenschutzbestimmungen von Bund und Kanton zu beachten. Dabei wird zwischen allgemeinen und besonders schützenswerten Personendaten unterschieden. Zu Letzteren gehören unter anderem Daten über die religiösen oder weltanschaulichen Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, den persönlichen Geheimbereich oder die Rassenzugehörigkeit und Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe (vgl. Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz [SR 235.1]; §2 lit. d des Datenschutzgesetzes [LS 236.1]). §5 des Datenschutzgesetzes sieht in diesem Zusammenhang vor, dass besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeitet werden dürfen, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt, wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich ist oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt, ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

Namentlich bei amtlichen Statistiken sind die erwähnten Grundsätze für die Datenerhebung von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund stehen auch im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe nicht unbeschränkte Datenarten und Datenverbindungen zur Verfügung.

Ein detaillierter Überblick über die Bedarfsleistungen sowie eine Gesamtsicht über die Leistungen und die Finanzierung der sozialen Sicherheit im Kanton Zürich findet sich im jeweiligen Sozialbericht Kanton Zürich. Dieser wird jährlich vom Bundesamt für Statistik im Auftrag der Sicherheitsdirektion erstellt und vom Sozialamt des Kantons Zürich herausgegeben.

Zu Frage 1:

Im Statistischen Jahrbuch des Kantons Zürich 2006 (Herausgeber: Statistisches Amt) sind der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Zürich per 2004 (Seite 26) und gestützt auf die letztmals im Jahr 2000 durchgeführten Eidgenössischen Volkszählungen der Anteil der Personen, die einer muslimischen Religionsgemeinschaft angehören (Seite 243), aufgeführt. Hingegen erfolgt keine Verknüpfung dieser Daten. Da auch Schweizer Staatsangehörige muslimischen Religionsgemeinschaften angehören, kann aus den statistischen Daten der Anteil ausländischer Staatsangehöriger mit einer muslimischen Religionszugehörigkeit nicht genau ermittelt werden.

Zu Frage 2:

Die Arbeit der kantonalen öffentlichen Sozialhilfe erfordert keine statistische Erfassung der einzelnen Sozialhilfebeziehenden nach Staatsangehörigkeit. Für die statistische Erhebung entsprechender Daten ist denn auch keine gesetzliche Grundlage vorhanden. In die Statistik aufgenommen werden nicht die einzelnen Personen, die wirtschaftliche Hilfe beziehen, sondern die Fälle (vgl. Sozialbericht Kanton Zürich 2004). Ein solcher Fall kann einen einzigen Sozialhilfebeziehenden, aber auch eine Unterstützungseinheit, bestehend aus mehreren Personen, umfassen. Diese Art der Erfassung gilt sowohl für Schweizer als auch für ausländische Staatsangehörige. Ebenso gilt sie für Personen mit oder ohne Wohnsitz im Kanton Zürich bzw. der Schweiz. Die Frage nach dem Sozialhilfe beziehenden Ausländeranteil kann daher mangels entsprechender statistischer Daten nicht direkt beantwortet werden. Immerhin sind präzise Angaben zum Anteil der Sozialhilfeleistungen möglich, die an ausländische Staatsangehörige fließen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung des Staatsbeitrages wird der jeweilige Bruttoaufwand der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe in den Gemeinden erhoben. Dieser ist aufgeschlüsselt in Fälle von Zürcher Kantonsbürgern, übrigen Schweizer Bürgern sowie Ausländern mit und solche ohne Kostenersatz gemäss § 44 des Sozialhilfegesetzes (SHG, LS 851.1). Im Rechnungsjahr 2004 betrug der Bruttoaufwand der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe in den Gemeinden insgesamt Fr. 589'247'802. Für ausländische Staatsangehörige belief sich der Bruttoaufwand auf insgesamt Fr. 236'007'179. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 40,05%. Dieser verhältnismässig hohe Anteil liegt zu einem wesentlichen Teil darin begründet, dass ausländische Staatsangehörige oft infolge fehlender oder schlechterer beruflicher Ausbildung und wegen sprachlichen Schwierigkeiten geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben als Schweizer Bürger (vgl. Sozialbericht des Kantons Zürich 2004, insbesondere Seiten 71 f.).

Zu Frage 3:

Von dem auf ausländische Staatsangehörige entfallenden Bruttoaufwand der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe in den Gemeinden (40,05%) betrug der Anteil der Fälle, in denen der Kanton den Gemeinden gestützt auf § 44 des Sozialhilfegesetzes Kostenersatz leistete, im Rechnungsjahr 2004 42,83%. 57,17% des Bruttoaufwandes entfielen auf Fälle, in denen der Kanton auf Grund der 10-Jahres-Frist gemäss § 44 SHG den Gemeinden keine Kosten erstatten musste.

Zu Frage 4:

Auch mit Bezug auf die Nationalitäten werden nicht die einzelnen Personen, sondern die Fälle erfasst. Ferner erfolgt nur die Erfassung des so genannten Dossierträgers. Besteht eine Unterstützungseinheit aus Angehörigen verschiedener Nationen, wird somit nur die Nation des Dossierträgers erfasst. Aus diesen Gründen kann eine prozentuale Gewichtung nach Personen nicht vorgenommen werden.

Für Angehörige folgender Nationalitäten (mit oder ohne Wohnsitz im Kanton Zürich bzw. der Schweiz) leistete der Kanton im Jahr 2004 direkte Unterstützungszahlungen bzw. den Gemeinden Kostenerstattungen: Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Elfenbeinküste, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien (Serbien, Montenegro, Kosovo), Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kapverden, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik Korea), Kroatien, Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palästina, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Rwanda, Samoa (West), Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Staatenlos, Südafrika, Sudan, Surinam, Syrien, Taiwan, Tansania, Thailand, Tibet, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, USA, Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe, Zypern. Hinzu kommt eine beschränkte Zahl von Fällen mit unbekannter Nationalität.

Zu Fragen 5 und 6:

Im Zusammenhang mit der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten über die Religionszugehörigkeit. Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist die Religionszugehörigkeit eines Hilfebedürftigen nicht massgebend, weshalb keine solchen Daten erfasst werden. Zur Beantwortung der Fragen 5 und 6 sind somit keine Zahlenangaben verfügbar.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi